

nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet ist (Schulentlasszeugnis) und daß für ihn bisher noch kein Arbeitsbuch ausgestellt war.

Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

Bei dem Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältnis hat der Arbeitgeber die Zeit des Eintrittes und die Art der Beschäftigung, beim Austritte die Zeit desselben einzutragen.

Die Eintragungen müssen mit Tinte erfolgen und sind von dem Arbeitgeber zu unterzeichnen. Sie dürfen keine Bemerkung enthalten, welche dem Arbeiter günstig oder nachteilig ist. Auch darf kein Urteil über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters ins Arbeitsbuch eingetragen werden.

Nimmt ein Arbeitgeber einen minderjährigen Gesellen oder Lehrling ohne Arbeitsbuch an, so kann er bis zu 20 Mark bestraft werden. Wenn das Arbeitsbuch durch sein Verschulden unbrauchbar geworden oder verloren gegangen ist, so kann auf seine Kosten ein neues ausgestellt werden. Hat er das Buch nicht rechtzeitig ausgehändigt oder unerlaubte Einträge gemacht, so ist er dem Arbeiter Schadenersatzpflichtig. Ansprüche auf Entschädigung müssen jedoch innerhalb vier Wochen geltend gemacht werden.

### III. Gewerbeaufsicht.

In jedem Kreise und zwar in der Regel am Sitze der Kreisregierung befinden sich staatliche Gewerbeaufsichtsbeamte: Gewerberäte, Oberinspektoren, Gewerbeassessoren, Gewerbeaufsichtsassistenten und Assistentinnen. Diesen obliegt neben den ordentlichen Polizeibehörden die Aufsicht über sämtliche Fabrik- und Handwerksbetriebe in Bezug auf Unfallgefahr, hygienische Einrichtungen, Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Arbeiter, Einhaltung der Sonntagsruhe, Lehrlingswesen usw.; außerdem haben sie beim Vollzuge des Kinderschutzes und des Hausarbeitergesetzes mitzuwirken. Die Gewerbeaufsichtsbeamten erteilen jedem Arbeitgeber und Arbeitnehmer mündliche Auskunft in allen Fragen gewerblicher Natur, z. B. über Errichtung gewerblicher Betriebe, zweckentsprechende Schutzvorrichtungen, Arbeitsordnungen, Arbeitsverträge, Lohnzahlung, Kündigung, Sonntagsruhe und den Arbeiterschutz im allgemeinen. Schriftliche Anfragen, Anträge, Wünsche und Beschwerden sind jedoch an den Gewerberat des betreffenden Regierungsbezirktes zu richten, der sie unentgeltlich erledigt. Die Namen von Beschwerdeführern werden auf Wunsch geheim gehalten.